

Verordnung über die Mannschaftsausrüstung

(Vom 25. November 1974)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 87, 89, Absatz 2, 93, Absatz 2, 147, Absatz 1 und 158, Absätze 2 und 2^{bis} der Militärorganisation vom 12. April 1907¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1

Begriff

Die Mannschaftsausrüstung umfasst folgende Kategorien von Ausrüstungsgegenständen:

- a. Bewaffnung;
- b. persönliche Ausrüstung;
- c. besondere Ausrüstungsgegenstände.

2 Beschaffung

Art. 2

Allgemeines

¹ Die Mannschaftsausrüstung wird zulasten des Bundes beschafft.

² Die Gruppe für Rüstungsdienste leitet und überwacht die Beschaffung der Mannschaftsausrüstung.

¹⁾ SMA 23 MA 70/355 (Ziff. 4), 71/311 (Ziff. 1), 72/57 (Art. 15 Ziff. 3), 74/109

Art. 3

Muster und Normen (Ordonnanzen)

Die Gegenstände der Mannschaftsausrüstung haben den vom Eidgenössischen Militärdepartement genehmigten Mustern und Normen (Ordonnanzen) zu entsprechen.

Art. 4

Zuständigkeit

¹ Die Kantone beschaffen in der Regel die persönliche Ausrüstung der eidgenössischen und kantonalen Truppen. Die Gruppe für Rüstungsdienste beschafft die Bewaffnung, die besonderen Ausrüstungsgegenstände und diejenigen Gegenstände der persönlichen Ausrüstung, welche ihr im Einvernehmen mit den Kantonen durch den Bundesrat übertragen werden.

² Die Übertragung der Beschaffung an die Kantone erfolgt im Verhältnis zur Anzahl der im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren in jedem Kantonsgebiet diensttauglich erklärten Ausgehobenen (Rekruten).

Art. 5

Abrechnung

Die Gruppe für Rüstungsdienste rechnet mit ihren Lieferanten und den Kantonen ab. Die an die Kantone zu bezahlenden Entschädigungen für die von ihnen beschafften Ausrüstungsgegenstände erfolgen nach den vom Eidgenössischen Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement aufgestellten Tarifen. Sie sind den Veränderungen in den Material- und Arbeitspreisen anzupassen.

3 Verwaltung, Reserven

Art. 6

Übernahme und Lagerung

Die Kriegsmaterialverwaltung übernimmt von der Gruppe für Rüstungsdienste die gebrauchsfertigen Gegenstände der Mannschaftsausrüstung und sorgt für deren zweckmässige Einlagerung.

Art. 7

Tarif

Das Eidgenössische Militärdepartement setzt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement die Tarifpreise für die Gegenstände der Mannschaftsausrüstung fest.

Art. 8

Übertragung von Aufgaben

Das Eidgenössische Militärdepartement kann im Einvernehmen mit den betreffenden Kantonen eidgenössischen Zeughäusern sämtliche oder einzelne kantonale Aufgaben übertragen.

Art. 9

Bildung der Reserven

¹ Die Reserven bestehen aus neuen und gebrauchten Gegenständen. Sie werden wie folgt gebildet:

- a. Reserve I: aus neuen und neuwertigen Gegenständen;
- b. Reserve II: aus gebrauchten, jedoch guterhaltenen Gegenständen.

² Im Bedarfsfalle können neue Ausrüstungsgegenstände der Reserve II zugewiesen werden.

³ Die Reserven I und II bilden zusammen die Armeereserve.

⁴ Gegenstände, die sich für die Reserven nicht mehr eignen, sind in erster Linie der Exerzierausrüstung zuzuweisen.

⁵ Gegenstände der Reserve ausser Sortiment, alter Ordonnanz oder deren Zustand die Verwendung in der Exerzierausrüstung nicht mehr gestattet, sind bestmöglichst zu verwerten.

Art. 10

Verwaltung der Reserven

¹ Die Reserve I und die Exerzierausrüstung werden durch die Kriegsmaterialverwaltung, die Reserve II durch die Kantone verwaltet.

² Die kantonalen Zeughausverwaltungen haben nach den Anordnungen der Kriegsmaterialverwaltung in den in ihrem Retablierungskreis gelegenen eidgenössischen Zeughäusern den Verhältnissen angepasste Vorräte an Ausrüstungsgegenständen der Reserve II (Retablierungsreserve) anzulegen. Die Wartung dieser Retablierungsreserven ist Sache der betreffenden eidgenössischen Zeughäuser.

4 Unterhalt und Instandstellung

Art. 11

Ausführungsvorschriften

¹ Die Kriegsmaterialverwaltung erlässt die Ausführungsvorschriften über den Unterhalt und die Instandstellung der in den Reserven und im Besitze der Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen befindlichen Gegenstände der Mannschaftsausrüstung.

² Die Kriegsmaterialverwaltung kontrolliert in den kantonalen und eidgenössischen Zeughäusern die Lagerung, den Unterhalt und die Instandstellung der Ausrüstungsgegenstände sowie die Durchführung der Retablierungen.

³ Die kantonalen und eidgenössischen Zeughäuser haben über ihre Reserven an Gegenständen der Mannschaftsausrüstung und den damit im Zusammenhang stehenden Geldverkehr Buch zu führen. Der Kriegsmaterialverwaltung steht das Recht zur Einsichtnahme in die betreffenden Bücher und Belege zu.

⁴ Es sind nur solche Gegenstände instandzustellen, die den Reserven oder der Exerzierausrüstung zugeteilt werden können. Dabei sind die Grössensortimente der Kleiderreserven nach Möglichkeit zu ergänzen.

5 Abgabe und Rücknahme

51 Allgemeines

Art. 12

Abgabe

¹ Die Kriegsmaterialverwaltung leitet und kontrolliert die Abgabe der Gegenstände der Mannschaftsausrüstung an die Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen.

² Die Gegenstände der Mannschaftsausrüstung werden den Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen entsprechend ihrer Truppengattung bzw. Dienstzweig (Hilfsdienstgattung), ihrem Grad (Funktion) und ihrer Einteilung abgegeben. Das Eidgenössische Militärdepartement stellt die Ausrüstungstabellen auf und bestimmt, welche Ausrüstungsgegenstände leihweise abgegeben werden.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass die ihnen zugewiesenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere sowie die Angehörigen des ausgerüsteten Hilfsdienstes jederzeit mit felddüchtiger und vollständiger Ausrüstung versehen sind.

⁴ Bei der Einführung von Ausrüstungsgegenständen neuer Ordonnanz sind vorerst soweit als möglich diejenigen der alten Ordonnanz aufzubreuchen. Das Eidgenössische Militärdepartement bestimmt, ob und inwieweit ein Umtausch der Gegenstände alter Ordonnanz durchzuführen ist.

Art. 13

Einrücken

¹ Die Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen haben zu jedem Dienst mit vollständiger und felddiensttauglicher Mannschaftsausrüstung sowie mit der Leibwäsche und den zur Körperpflege erforderlichen Gegenständen einzurücken.

² Die Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen haben für die Anschaffung der Leibwäsche und der zur Körperpflege erforderlichen Gegenstände selbst zu sorgen. Vorbehalten bleibt Artikel 36 (Hemden).

Art. 14

Kontrolle der Ausrüstung

¹ Die Kontrolle der Mannschaftsausrüstung im Besitze der Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen ist in jedem Militärdienst und an den gemeindeweisen Inspektionen vorzunehmen.

² Die Truppenkommandanten haben beim Einrücken und bei der Entlassung die Vollständigkeit, Sauberkeit und den felddiensttauglichen Zustand der Mannschaftsausrüstung zu kontrollieren. Das Eidgenössische Militärdepartement erlässt die Vorschriften für die Durchführung der Ausrüstungskontrollen und Waffeninspektionen im Militärdienst.

³ Die Durchführung der gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen wird besonders geregelt.

Art. 15

Bedürftigkeit

Der Einteilungskanton hat bedürftige Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige, deren Schuhwerk, Uniformhemden und Leibwäsche für den Dienst nicht genügen, mit dem Nötigen auszurüsten. Ein allfälliges Rückgriffsrecht des Einteilungskantons nach den armenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Kantone bleibt vorbehalten.

Art. 16

Benützung der Ausrüstung

¹ Die Mannschaftsausrüstung ist nur für den dienstlichen Gebrauch bestimmt. Die Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen haben diese in gutem Zustand zu erhalten und vor Schaden zu bewahren.

² Es ist verboten, die Gegenstände der Mannschaftsausrüstung, solange sie nicht nach Artikel 28 ins Eigentum der Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen übergegangen sind,

- a. vorschriftswidrig abzuändern, zu veräussern, zu vertauschen, zu verpfänden oder auszuleihen;
- b. ohne Bewilligung ausserdienstlich zu tragen;
- c. ohne Bewilligung ins Ausland zu verbringen.

³ Das Eidgenössische Militärdepartement regelt die ausserdienstliche Benützung von Ausrüstungsgegenständen. Die Kantone überwachen die Befolgung dieser Vorschriften.

511 Erste Ausrüstung

Art. 17

Allgemeines

¹ Die Abgabe der ersten Ausrüstung an die Rekruten, männlichen Angehörigen des Hilfsdienstes mit Offiziers- und höheren Unteroffiziersfunktionen sowie an die weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes erfolgt aus der Reserve I, an alle übrigen Hilfsdienstpflichtigen aus der Reserve II.

² Gegenstände, die leihweise abgegeben werden, können der Reserve II entnommen werden.

512 Wiederausrüstung, Ersatz und Umtausch (Retablierung)

Art. 18

Allgemeines

Wiederausrüstung, Ersatz und Umtausch erfolgen aus der Reserve II.

Art. 19

Ersatz zu Lasten des Mannes

Müssen verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände zu Lasten des Dienstpflichtigen oder Hilfsdienstpflichtigen ersetzt werden, so wird der Ersatzbetrag nach den Artikeln 20 und 21 aufgrund des im Zeitpunkt des Ersatzes geltenden Tarifpreises berechnet, wobei die anrechenbaren Dienstjahre und Dienstage vom Zeitpunkt der Abgabe des zu ersetzenden Ausrüstungsgegenstandes an gezählt werden.

Art. 20

Abzüge

¹ Der Ersatzbetrag wird unter Vorbehalt von Artikel 21 in der Weise berechnet, dass für jedes Dienstjahr 2 Prozent des Tarifpreises und für je 20 Dienstage oder Bruchteile davon weitere 2 Prozent des Tarifpreises in Abzug gebracht werden.

² Für die weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes werden für jedes Dienstjahr 5 Prozent des Tarifpreises und für je 13 Dienstage oder Bruchteile davon weitere 5 Prozent des Tarifpreises in Abzug gebracht.

³ Der vom Tarifpreis erfolgte Abzug entspricht dem Minderwert im Zeitpunkt des Ersatzes. In jedem Falle darf der Mindestersatzbetrag nicht weniger als 20 Prozent des Tarifpreises betragen.

Art. 21

Abweichungen

Für kleinere Ausrüstungsgegenstände mit einem Tarifpreis bis zu 20 Franken wird der Ersatzbetrag mit 50 Prozent des Tarifpreises berechnet.

Art. 22

Berechnung der Dienstjahre

Als Dienstjahre gelten alle Jahre und angebrochene Jahre, in denen der Dienstpflichtige oder Hilfsdienstpflichtige Dienst geleistet hat oder mit der Mannschaftsausrüstung der Armee zur Verfügung stand.

Art. 23

Instandstellungskosten

Ist ein zulasten des Dienstpflichtigen oder Hilfsdienstpflichtigen zu ersetzender Gegenstand nach der Instandstellung noch verwendbar, so sind nur die Instandstellungskosten zu bezahlen. Diese dürfen jedoch den Betrag, den er nach den Artikeln 20 und 21 für den Ersatz des reparierten Gegenstandes zu bezahlen hätte, nicht übersteigen.

513 Hinterlegung

Art. 24

Aufbewahrungsort

Die Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen haben in der Regel ihre Mannschaftsausrüstung an ihrem Wohnort aufzubewahren.

Art. 25

Rückzug

¹ Die Mannschaftsausrüstung ist denjenigen Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen abzunehmen, die nicht imstande sind, sie zu besorgen, die sie missbrauchen oder die sich in deren Behandlung nachlässig erwiesen haben.

² Das Eidgenössische Militärdepartement erlässt die entsprechenden Vorschriften.

Art. 26

Hinterlegungsgebühr

Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige haben für die Wartung der im Zeughaus hinterlegten Ausrüstung eine angemessene, vom Eidgenössischen Mili-

tärdepartement festzusetzende Gebühr zu entrichten. Ausgenommen sind Fälle von Bedürftigkeit.

514 Rücknahme

Art. 27

Allgemeines

¹ Die Mannschaftsausrüstung derjenigen Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen,

- a. die sich mit Urlaub ins Ausland begeben;
 - b. die dienstuntauglich erklärt werden;
 - c. die nach Artikel 13 der Militärorganisation dienstfrei werden;
 - d. die nach Artikel 16, 17, 18, 18^{bis} und 19 der Militärorganisation ¹⁾ oder Artikel 37 des Militärstrafgesetzes ²⁾ von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen werden;
 - e. die nach Artikel 36 des Militärstrafgesetzes ²⁾ aus dem Heer ausgeschlossen werden;
 - f. bei denen im Zeitpunkt der Entlassung aus der Wehrpflicht die Voraussetzungen für den Übergang von Ausrüstungsgegenständen ins persönliche Eigentum nicht gegeben sind;
 - g. die verstorben sind;
- ist zurückzunehmen. Das Eidgenössische Militärdepartement kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.

² Die Uniformhemden, die Krawatten, der Ausgangsregenmantel und der Hosengurt werden nicht zurückgezogen.

515 Übergang ins Eigentum der Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen

Art. 28

Begriff

¹ Die Mannschaftsausrüstung, mit Ausnahme der leihweise abgegebenen Gegenstände, geht ins Eigentum des Dienstpflichtigen oder männlichen Angehörigen des Hilfsdienstes über, sofern er bei seinem Ausscheiden aus der Armee die Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt hat.

² Die Wehrpflicht gilt im Sinne von Absatz 1 als durch persönliche Dienstleistung erfüllt, wenn der Dienstpflichtige oder männliche Angehörige des Hilfsdienstes bei seiner Entlassung aus der Wehrpflicht, Dienstbefreiung oder Dienstuntauglichkeit mit seiner Mannschaftsausrüstung während mindestens 25 Jahren der Armee zur Verfügung gestanden hat (Art. 22).

¹⁾ SMA 23 MA 70/355 (Ziff. 4), 71/311 (Ziff. 1), 72/57 (Art. 15 Ziff. 3), 74/109

¹⁾ Siehe Regl 67.1 Militärstrafrechtliche Erlasse

³ Dienstpflichtige und männliche Angehörige des Hilfsdienstes, welche die Bedingungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, erhalten das Messer, den Dolch und das Schlagband. Sie erhalten zudem zwei weitere Gegenstände der Ausrüstung nach freier Wahl als Eigentum, wenn sie mit ihrer Mannschaftsausrüstung während mindestens 15 Jahren der Armee zur Verfügung gestanden haben.

⁴ Für die Musikinstrumente bleibt Artikel 33 vorbehalten.

Art. 29

Ausnahme

Wer nach den Artikeln 16, 17, 18, 18^{bis} und 19 der Militärorganisation¹⁾ oder Artikel 37 des Militärstrafgesetzes²⁾ von der persönlichen Dienstleistung oder nach Artikel 36 des Militärstrafgesetzes²⁾ aus dem Heere ausgeschlossen wird, hat keinen Eigentumsanspruch nach Artikel 28.

Art. 30

Weibliche Angehörige des Hilfsdienstes

¹ Die Ausrüstung der weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes (Frauenhilfsdienst, Rotkreuzdienst) geht, mit Ausnahme der leihweise abgegebenen Gegenstände, in ihr Eigentum über, wenn sie während mindestens zehn Jahren mit ihrer Ausrüstung der Armee zur Verfügung gestanden haben.

² Besteht im Zeitpunkt der Entlassung der weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes kein Eigentumsanspruch auf die Ausrüstung, so können sie das Messer, die FHD-Tasche, die Blusen, die Krawatten und die Schuhe als Eigentum behalten. Ausserdem können sie ihre Bekleidung käuflich erwerben. Der Kaufpreis entspricht dem Tarifpreis, abzüglich:

- a. 5 Prozent für jedes Dienstjahr;
- b. 10 Prozent für je 13 Dienstage oder Bruchteile davon.

³ Der Kaufpreis beträgt in allen Fällen mindestens 10 Prozent des Tarifpreises.

Art. 31

Kauf von Ausrüstungsgegenständen

¹ Die Kriegsmaterialverwaltung kann Ausrüstungsgegenstände, welche die Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen nach Artikel 28 als Eigentum beanspruchen können, kaufen.

² Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, welche die Bedingungen für den Übergang der Mannschaftsausrüstung ins Eigentum nicht erfüllen, können in sinngemässer Anwendung von Artikel 20 Gegenstände nach freier Wahl käuflich erwerben, wobei der Kaufpreis nicht weniger als 10 Prozent des Tarifpreises betragen darf.

¹⁾ SMA 23 MA 70/355 (Ziff. 4), 71/311 (Ziff. 1), 72/57 (Art. 15 Ziff. 3), 74/109

²⁾ Siehe Regl 67.1 Militärstrafrechtliche Erlasse

52 Besondere Bestimmungen

521 Fahrräder

Art. 32

Rückzug und Kauf

Bei Versetzung zu einer nicht mit dem Fahrrad ausgerüsteten Truppe, bei Dienstbefreiung oder Dienstuntauglicherklärung hat der Radfahrer das Fahrrad zurückzugeben. Er kann es jedoch zu den vom Eidgenössischen Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement festgesetzten Bedingungen käuflich erwerben.

522 Musikinstrumente

Art. 33

Rückzug und Kauf

¹ Werden Spielleute aus dem Spiel versetzt, dienstbefreit oder dienstuntauglich erklärt, so haben sie ihr Musikinstrument zurückzugeben. Sie können jedoch das Musikinstrument, sofern es für die Armee nicht mehr verwendbar ist, in sinngemässer Anwendung von Artikel 20 käuflich erwerben, wobei der Mindestpreis nicht weniger als 10 Prozent des Tarifpreises betragen darf.

² Artikel 28 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

523 Schuhwerk

Art. 34

Allgemeines

Für das Schuhwerk bleiben die besonderen Vorschriften vorbehalten.

524 Hemden und Krawatten

Art. 35

Abgabe

¹ Es werden ohne Bezahlung abgegeben:

1. an Rekruten: drei Hemden und zwei Krawatten;
2. an Hilfsdienstpflichtige, die Instruktionsdienst leisten: drei Hemden und zwei Krawatten;
3. an Hilfsdienstpflichtige, die keinen Instruktionsdienst leisten: zwei Hemden und zwei Krawatten;

4. an Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, die erstmals mit dem Waffenrock mit Reverskragen ausgerüstet werden: ein Hemd und eine Krawatte;
5. an Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, die mit dem Waffenrock mit Reverskragen ausgerüstet sind, für je 150 geleistete Dienstage seit dem ersten unentgeltlichen Bezug: ein Hemd und eine Krawatte.

² Wehrmänner können gegen Bezahlung des Tarifpreises Hemden und Krawatten für den militärischen Gebrauch beziehen.

Art. 36

Einrücken und gemeindeweise Inspektion

Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, die unentgeltlich mit Hemden ausgerüstet wurden, haben zu jedem Dienst und zu den gemeindeweisen Inspektionen die Anzahl Hemden mitzubringen, die sie mit ihrer ersten Ausrüstung erhalten haben.

525 Ausgangsregenmantel

Art. 37

Abgabe

¹ Ein Ausgangsregenmantel wird ohne Bezahlung zum militärischen Gebrauch abgegeben:

- a. an Rekruten;
- b. an Hilfsdienstpflichtige bei ihrer ersten Ausrüstung;
- c. an Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, die ihn noch nicht erhalten haben, zu Beginn eines Dienstes.

² Wehrmänner können den Ausgangsregenmantel gegen Bezahlung des Tarifpreises für den militärischen Gebrauch beziehen.

³ Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige, die unentgeltlich mit einem Ausgangsregenmantel ausgerüstet wurden, haben zu jedem Dienst und zu den gemeindeweisen Inspektionen einen solchen mitzubringen.

526 Hosengurt

Art. 38

Abgabe

¹ Ein Hosengurt wird ohne Bezahlung zum militärischen Gebrauch abgegeben:

- a. an Rekruten;
- b. an Hilfsdienstpflichtige bei ihrer ersten Ausrüstung;

c. an Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, die ihn noch nicht erhalten haben, zu Beginn eines Dienstes.

² Wehrmänner können weitere Hosengurte für den militärischen Gebrauch gegen Bezahlung des Tarifpreises beziehen.

³ Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige, die unentgeltlich mit einem Hosengurt ausgerüstet wurden, haben zu jedem Dienst und zu den gemeindeweisen Inspektionen einen solchen mitzubringen.

6 Strafbestimmungen

Art. 39

¹ Zivilpersonen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Busse von 10 bis 200 Franken bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Artikel 101–109 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

7 Schlussbestimmungen

Art. 40

Vollzug

Das Eidgenössische Militärdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 41

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird insbesondere die Verordnung vom 3. Januar 1967¹⁾ über die Mannschaftsausrüstung aufgehoben.

Art. 42

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Brugger

Der Bundeskanzler:

Huber